

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1	Bielefeld, 20. März	1987
-------	---------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Presbyterwahl 1988	1	Abschlußkolloquium für die Aufbauausbildung.	22
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluß – KiStB –)	18	Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge sowie Prüfungen im Kalenderjahr 1987	22
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1987	18	Ausschreibung eines Zweiten Verwaltungslehrganges	23
Besetzung der Verwaltungskammer, der Disziplinarkammer und der Spruchkammer I (lutherisch) der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche der Union	19	Urkunde über die Errichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsen.	24
Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen	21	Urkunde über die Auflösung des Ev. Gemeindeverbandes Brilon	24
Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen	22	Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten	25
Ferienordnung für das Schuljahr 1988/89	22	Persönliche und andere Nachrichten	25
		Neu erschienene Bücher und Schriften	29

Presbyterwahl 1988

Landeskirchenamt
Az.: 1666/A 5-01

Bielefeld, den 2. 2. 1987

Für die allgemeine Presbyterwahl 1988 ist gemäß §§ 9 Absatz 2, 15 Absatz 1 Satz 2 Presbyterwahlordnung (PWO) und Ziffer 18 der Ausführungsbestimmungen zur Presbyterwahlordnung (Ausf.Best. PWO) der 31. Januar 1988 zum Wahlsonntag bestimmt.

Die Erste Gemeindeversammlung soll am Mittwoch, dem 9. September 1987, stattfinden.

Auf Grund der Termine ergibt sich nach der Presbyterwahlordnung (PWO) für das Wahlverfahren folgender Zeitplan:

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Beratungen, ob Wahlbezirke unverändert bleiben, neu zu bilden oder aufzulösen sind. | §§ 5 Abs. 2 S. 2, 6 Abs. 1; Ziff. 7 Ausf.Best. |
| 2. | Aufträge, das Wählerverzeichnis – entsprechend den Wahlbezirken – mit dem Stand 1. 8. 87 aufzustellen. | §§ 7 Abs. 2, 6 Abs. 1; Ziff. 8 Ausf.Best. |
| 3. | Werbung mit dem Ziel, schon vor Beginn des Wahlverfahrens Bewerberinnen und Bewerber für das Presbyteramt zu gewinnen. | §§ 4, 9 Abs. 3 S. 3, Einl. PWO; Art. 17 Abs. 2 S. 1, 35 ff. KO; Ziff. 13 Ausf.Best. |
| 4. | Beschlüsse, die die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen oder Presbyter – bezogen auf die Wahlbezirke – nach Maßgabe des Art. 57 a Abs. 3 Kirchenordnung zum 9. 9. 1987 feststellen. | §§ 9 Abs. 4, 3 Abs. 4, 3 Abs. 2 S. 3, 5 Abs. 4, 10 Abs. 7; Ziff. 6 Ausf.Best. |
| 5. | 5. 7. 87 Erste Bekanntmachung der Orte und des Termins der – nach Wahlbezirken getrennten – Gemeindeversammlungen. | §§ 9 Abs. 3 S. 2, 10 Abs. 7 |
| 6. | 6. 9. 87 Letzte Bekanntmachung der Orte und des Termins der – nach Wahlbezirken getrennten – Gemeindeversammlungen . | §§ 9 Abs. 5, 9 Abs. 3 S. 2, 12 Abs. 2 S. 1, 10 Abs. 7 |
| 7. | 9. 9. 87 Gemeindeversammlungen – nach Wahlbezirken getrennt – | §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 2, 3, 6, 7; Ziff. 13 Ausf.Best. |
| 8. | 23. 9. 87 Spätestens Ende der Frist für Wahlvorschläge | § 10 Abs. 4 u. 7 |
| 9. | 25. 9. 87 Prüfung der Wahlvorschläge auf Formfehler, Feststellung der Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Rückweisung von Wahlvorschlägen durch schriftlichen Bescheid an Betroffene mit Rechtsbehelfsbelehrung (Bescheid gegen Empfangsquittung). | §§ 13, 10 Abs. 4 S. 3 Abs. 5, 6, 7; Ziff. 14, 15, 16 Ausf.Best.; Art. 36 KO; §§ 13 Abs. 2, 8 Abs. 5 |

- | | | | |
|------|------------|--|--|
| 10. | 5. 10. 87 | Ende der Beschwerdefrist für die durch Rückweisung von Wahlvorschlägen betroffenen Bewerberinnen oder Bewerber. | §§ 13 Abs. 2 S. 3, 8 Abs. 5 |
| 11. | 7. 10. 87 | Entscheidung über die Beschwerden durch den Kreissynodalvorstand und Bekanntgabe an die Betroffenen und die Kirchengemeinde. | §§ 13 Abs. 2 S. 3, 8 Abs. 3 u. 4; Ziff. 11, 12 Ausf.Best. |
| 12. | 9. 10. 87 | Abschließende Feststellung der Zahl der ordnungsgemäßen, zulässigen Wahlvorschläge. | § 13 Abs. 1 u. 3 |
| 13. | 12. 10. 87 | Mitteilung an den Superintendenten, wenn die Zahl der Wahlvorschläge niedriger ist als die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen oder Presbyter – bezogen auf die Wahlbezirke –. | §§ 11 Abs. 1, 10 Abs. 7, 5 Abs. 3 |
| 13.1 | 18. 10. 87 | Erste Bekanntmachung des Ortes und des Termins für die Zweite Gemeindeversammlung. | §§ 11 Abs. 2, 9 Abs. 3 S. 2, 10 Abs. 7, 5 Abs. 3 |
| 13.2 | 25. 10. 87 | Letzte Bekanntmachung des Ortes und des Termins für die Zweite Gemeindeversammlung. | §§ 11 Abs. 2, 9 Abs. 3 S. 2 u. 3, 10 Abs. 7, 5 Abs. 3 |
| 13.3 | 28. 10. 87 | Zweite Gemeindeversammlung.
Übersendung der Niederschrift an das Presbyterium. | §§ 11 Abs. 2 S. 3, 10 Abs. 7, 5 Abs. 3 |
| 13.4 | 11. 11. 87 | Ende der zweiten Frist für Wahlvorschläge. | §§ 11 Abs. 3, 10 Abs. 4 u. 7, 5 Abs. 3 |
| 13.5 | 12. 11. 87 | Prüfung der weiteren eingegangenen Wahlvorschläge auf Formfehler, Feststellung der Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Rückweisung von Wahlvorschlägen durch schriftlichen Bescheid an Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung (Bescheid gegen Empfangsquittung). | §§ 13, 10 Abs. 4 S. 3 Abs. 5, 6, 7, 5 Abs. 3; Ziff. 14, 15, 16 Ausf.Best.; Art. 36 KO, soweit noch nicht im ersten Verfahren geschehen. § 8 Abs. 5 |
| 13.6 | 20. 11. 87 | Ende der Beschwerdefrist für die durch Rückweisung des Wahlvorschlages betroffenen Bewerber. | §§ 13 Abs. 2 S. 3, 8 Abs. 5 |
| 13.7 | 23. 11. 87 | Entscheidung über die Beschwerden durch den Kreissynodalvorstand und Bekanntgabe an die Betroffenen und die Kirchengemeinde. | §§ 13 Abs. 2 S. 3, 8 Abs. 3 u. 4; Ziff. 11, 12 Ausf.Best. |
| 13.8 | 24. 11. 87 | Zweite Feststellung der Zahl der ordnungsgemäßen zulässigen Wahlvorschläge. | §§ 11 Abs. 1 u. 3, 13 Abs. 3, 13 Abs. 1 |
| 13.9 | 30. 11. 87 | Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Presbyteriums, wenn die Zahl der Wahlvorschläge wiederum nicht die Zahl der zu wählenden Presbyter erreicht. | §§ 11 Abs. 4, 5 Abs. 3 |
| 14. | 30. 11. 87 | Zusammenfassung der Wahlvorschläge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag verbunden mit der Feststellung über Termine der Schließung des Wählerverzeichnisses. | §§ 13 Abs. 3 (11 Abs. 4, 14 Abs. 1), 12 Abs. 1, 10 Abs. 4, 11 Abs. 3, 8 Abs. 5 |
| 15. | 6. 12. 87 | Bekanntgabe des aus dem Vorschlagsverfahren hervorgegangenen einheitlichen Wahlvorschlages , verbunden mit dem Hinweis auf Rechtsbehelf. | §§ 13 Abs. 3, 10 Abs. 7, 5 Abs. 3 |
| 16. | 14. 12. 87 | Ende der Frist für Beschwerden der Gemeindeglieder gegen den einheitlichen Wahlvorschlag. | §§ 13 Abs. 4, 8 Abs. 4, 10 Abs. 7, 5 Abs. 3 |
| 17. | 15. 12. 87 | Zustellung der Entscheidungen des Kreissynodalvorstandes über Beschwerden gegen den einheitlichen Wahlvorschlag an die Beschwerdeführer und die Kirchengemeinde (gegen Empfangsquittung). | §§ 13 Abs. 4, 8 Abs. 2, 3, 4 |
| 18. | 20. 12. 87 | (Nach Entscheidung über Beschwerden:) Erneute Bekanntgabe des aus dem Vorschlagsverfahren hervorgegangenen einheitlichen Wahlvorschlages – bezogen auf die Wahlbezirke – unter Berücksichtigung der Beschwerdeentscheidungen. Hinweis auf die Bestandskraft des Wahlvorschlages. Abschluß des Beschwerdeverfahrens. | §§ 13 Abs. 4, 10 Abs. 7, 5 Abs. 3 |
| 18.1 | 20. 12. 87 | (Falls der einheitliche Wahlvorschlag nicht mehr Namen von Gemeindegliedern enthält, als Presbyterinnen oder Presbyter zu wählen sind:) Abschluß des Wahlverfahrens mit der erneuten Bekanntgabe des Wahlvorschlages, weil die Vorgeschlagenen als gewählt gelten. Hinweis auf diese Rechtsfolge in der Bekanntgabe (keine Beschwerdemöglichkeit). | § 14 Abs. 1, 2 |
| 18.2 | 21. 12. 87 | Vorbereitung der Wahl, Bestimmung der Dauer der Wahlhandlung nach dem Gottesdienst. Bildung des Wahlvorstandes. Bekanntgabe der Frist, während der Briefwahlunterlagen angefordert werden können – nebst Ausgabestelle –. | § 15 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 3; Ziff. 19, 20 Ausf.Best. |

19.	24.	1. 88	Bekanntgabe des Wahltermines , der Wahllokale – in den Wahlbezirken –, der Dauer der Zeit, die das Presbyterium für die Wahl bestimmt hat; Ausgabe von Handzetteln, Aushängen, Pressemitteilungen.	§§ 15 Abs. 2, 10 Abs. 7, 5 Abs. 3; Ziff. 19 Ausf.Best.
20.	30.	1. 88	Prüfung bei den Posteingangsstellen der Kirchengemeinde, ob Wahlbriefe eingegangen sind. Prüfung anhand des Wählerverzeichnisses, ob die Zahl der Wahlbriefe der Zahl der ausgegebenen Formulare entspricht.	§§ 16 Abs. 5, 15 Abs. 3
21.	31.	1. 88	Wahlsonntag. Beginn der Wahl nach dem Gottesdienst.	§§ 15 Abs. 1 S. 2, 16 Abs. 1
22.	31.	1. 88	Feststellung des Ergebnisses der Wahl (wegen der Fristen für die Annahme der Wahl) möglichst im Anschluß an die Wahlhandlung. Schriftliche Benachrichtigung der gewählten Gemeindeglieder gegen Empfangsquittung (Beginn der Annahmefrist).	§§ 18 Abs. 1, 3, 2, 9 Abs. 4, 18 Abs. 4
23.	8.	2. 88	Ende der Frist für die Annahme der Wahl. Möglicherweise Nachricht an das entsprechend der Stimmzahl auf den durch Nichtannahme der Wahl ausscheidenden Bewerber folgende Gemeindeglied gegen Empfangsbescheinigung mit Belehrung über die Frist; es ist auf die sofortige Annahme der Wahl hinzuwirken (Fristverkürzung).	§ 18 Abs. 4
24.	16.	2. 88	Spätestens Ablauf der zweiten Annahmefrist.	§ 18 Abs. 4
25.	13.	2. 88	Müssen über die Zahl der turnusmäßig freiwerdenden Presbyterstellen hinaus weitere Stellen besetzt werden, müssen alle Presbyterstellen neu besetzt werden, sind durch Los die Presbyterinnen oder Presbyter zu bestimmen, deren Amtszeit bereits nach vier Jahren endet – bezogen auf die Wahlbezirke –.	§ 22 Abs. 2 u. 3; Ziff. 28 Ausf.Best.; §§ 3 Abs. 4, 14 Abs. 4; Ziff. 17 Ausf.Best.; § 18 Abs. 5; Ziff. 25 Ausf.Best. (Ziff. 28 Ausf.Best.)
26.	13.	2. 88	Bericht über Wahlergebnis an den Superintendenten.	§ 18 Abs. 6
27.	14.	2. 88	Bekanntgabe des/der Wahlergebnisse(s) mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.	§§ 19, 8 Abs. 5
28.	22.	2. 88	Ende der Beschwerdefrist.	§§ 8, 19 Abs. 2
29.	24.	2. 88	Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung des Kreissynodalvorstandes an Beschwerdeführer und Kirchengemeinde.	§§ 19 Abs. 2, 8 Abs. 4
30.	28.	2. 88	Bekanntgabe des Termins der Amtseinführung der gewählten oder der wiedergewählten Presbyterinnen oder Presbyter. – Hinweis auf Bestandskraft der Wahl, evtl. Hinweis auf Ergebnis des Beschwerdeverfahrens –	§ 20
31.	6.	3. 88	Amtseinführung der Presbyterinnen oder Presbyter im Gottesdienst. Ende der Amtszeit der ausgeschiedenen Presbyterinnen oder Presbyter.	§ 21; Art. 36 Abs. 2, 3 KO

Das Wählerverzeichnis gemäß § 6 Presbyterwahlordnung muß folgende Angaben enthalten:

1. Name der Kirchengemeinde
2. ggf. Bezeichnung des Wahlbezirks
3. für jeden Wahlberechtigten
 - a) lfd. Nummer
 - b) Familienname
 - c) Vorname
 - d) Geburtstag
 - e) Wohnung (Ort, Straße, Hausnummer)
 - f) (Briefwahl) Vermerke über Stimmabgabe

Da die Wählerverzeichnisse mit Mitteln elektronischer Datenverarbeitung hergestellt werden, ist die Form der Verzeichnisse durch das Herstellungsverfahren bestimmt.

Gemäß § 25 Absatz 2 der Presbyterwahlordnung (PWO) sind für das Wahlverfahren folgende Texte und Formulare zu verwenden:

Zu § 9 Abs. 3 PWO Text der Einladung zur Gemeindeversammlung (DIN A 4)

Ev.-..... Kirchengemeinde

Wahlbezirk

....., den

Einladung zur Gemeindeversammlung

Im Jahre 1988 muß nach der Ordnung unserer Kirche die turnusmäßige Presbyterwahl stattfinden. Deshalb soll

am Sonntag, dem 31. Januar 1988,

in allen Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen die turnusmäßige Presbyterwahl stattfinden.

Durch die turnusmäßige Wahl werden alle 4 Jahre Presbyterinnen und Presbyter neu gewählt oder in ihren Ämtern bestätigt.

Das Wahlverfahren beginnt mit der Gemeindeversammlung. Sie muß am 9. September 1987 stattfinden. Deshalb lädt das Presbyterium alle wahlberechtigten Gemeindeglieder

für Mittwoch, den 9. September 1987, um Uhr

in das Gemeindehaus

zur Gemeindeversammlung ein. – Für den Wahlbezirk –

Es wird herzlich und dringend gebeten, diese Einladung an alle wahlberechtigten Gemeindeglieder – dieses Wahlbezirks – weiterzuleiten. In der Versammlung werden Einzelheiten der Wahl und des Verfahrens besprochen; vor allem soll erreicht werden, daß genügend Bewerberinnen und Bewerber für das Presbyteramt benannt werden.

In unserer Gemeinde – unserem Wahlbezirk – sind insgesamt Presbyterinnen oder Presbyter zu wählen.

Für die Wahl wird ein Wählerverzeichnis – im Wahlbezirk – geführt. In ihm müssen alle wahlberechtigten Gemeindeglieder eingetragen sein. Das Verzeichnis kann aus Anlaß der Versammlung von dem jeweils Betroffenen auf Vollständigkeit geprüft werden. Die Möglichkeit der Prüfung des Wählerverzeichnisses besteht darüber hinaus bis zum Ablauf der Frist, während der durch Wahlvorschläge Bewerberinnen und Bewerber für das Presbyteramt benannt werden können.

Die Termine Wahl und Gemeindeversammlung ergeben sich aus § 9 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 1 S. 1 der Presbyterwahlordnung und Ziffer 18 der Ausführungsbestimmungen zur Presbyterwahlordnung.

Zu § 10 PWO Wesentlicher Inhalt (Text) einer Niederschrift über die Gemeindeversammlung
(DIN A 4)

Niederschrift über die Gemeindeversammlung

Ev.- Kirchengemeinde

Wahlbezirk

....., den

Zu der Gemeindeversammlung aus Anlaß der bevorstehenden Presbyterwahl ist durch Kanzelabkündigung in den Gottesdiensten

am

sowie durch

eingeladen worden.

Die anwesenden Gemeindeglieder wählten gemäß Art. 78 Abs. 3 Kirchenordnung aus ihrer Mitte als Verhandlungsleiter Herrn/Frau

Die Gemeindeglieder wurden über die Bedeutung des Presbyteramtes und das Wahlrecht der Gemeindeglieder unterrichtet, sowie über den Gang des Wahlverfahrens, die Termine und die Fristen, die Beschwerdemöglichkeiten und die Briefwahl.

Die Kirchengemeindegrenzen – Wahlbezirksgrenzen – wurden anhand von Karten erläutert, verbunden mit dem Hinweis, daß diese Karten während des Wahlverfahrens zur Einsicht ausliegen.

Es wurde der Beschluß des Presbyteriums bekanntgemacht, der den verfassungsmäßigen Mitgliederbestand des Presbyteriums gemäß Art. 57 a Abs. 3 Kirchenordnung feststellt, daß die Gemeinde Presbyterstellen und Pfarrstellen hat und deshalb in der Gemeinde – im Wahlbezirk – Presbyterinnen oder Presbyter zu wählen sind.

Die Gemeindeglieder wurden gebeten, geeignete Bewerberinnen und Bewerber für das Presbyteramt zur Wahl vorzuschlagen. Dabei wurde hervorgehoben, daß die Wahlordnung Presbyterium und Gemeindeglieder verpflichtet, sich nachhaltig dafür einzusetzen, daß die Zahl der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber größer ist als die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen oder Presbyter.

Wegen Form und Fristen für Wahlvorschläge wurde § 10 Abs. 4 bis 7 der Presbyterwahlordnung erläutert. Formulare für Wahlvorschläge lagen bereit, sie könnten auch angefordert werden.

Dort würden auch Einzelauskünfte erteilt über das Wahlrecht der Gemeindeglieder und Formvorschriften für Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge könnten dann auch während der Dienstzeit eingereicht werden oder durch Brief erfolgen.

Ferner wurde bekanntgemacht, daß Anfragen, Eingaben, Wahlvorschläge, Beschwerden im Wahlverfahren – für den Wahlbezirk – an das Gemeindebüro unter der Anschrift:

Ev.- Kirchengemeinde

- Gemeindebüro -

..... Straße

0000 Ort

zu richten seien.

Soweit Beschwerden im Wahlverfahren erhoben würden, könnten sie schriftlich auch bei der Superintendentur eingelegt werden und müßten an folgende Anschrift gerichtet sein:

Kirchenkreis
 - Superintendentur -
 Straße
 0000 Ort

Die Bekanntgabe wurde mit dem Hinweis verbunden, daß die im Wahlverfahren zu beachtenden Fristen nur dann gewahrt wären, wenn die Briefe, Wahlvorschläge oder Beschwerden ausschließlich an die genannten Anschriften gesandt würden und dort spätestens am letzten Tage der Frist einträfen.

Vor allem gelte das für Wahlbriefe.

– Da in der Gemeinde nicht jeden Sonntag an allen Predigtstätten Gottesdienst gefeiert wird, ist bekanntgemacht, daß die Fristen im Wahlverfahren nach Maßgabe des § 24 Presbyterwahlordnung durch die Abkündigung in der Kirche für die ganze Gemeinde beginnen werden. –

Das Wählerverzeichnis lag für die jeweils Betroffenen zur Einsicht bereit.

Für das Presbyterium

.....
 anwesende/r Pfarrer/in
 anwesende/r Presbyter/in

.....
 anwesende/r Presbyter/in

.....
 anwesende/r Presbyter/in

Zu § 10 Abs. 4 PWO Formular für Wahlvorschläge (DIN A 4)

Vorschlag für die Presbyterwahl

der Ev.-..... Kirchengemeinde

Eingegangen bei

.....

Ev.-..... Kirchengemeinde

Wahlbezirk

am um Uhr

Als Bewerberin, Bewerber für das Presbyteramt schlagen wir vor:

Name Vorname

Geb.-Datum Beruf

Wohnung

Vorname, Name	Wohnung	eigenhändige Unterschrift
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
.....
.....

Durch meine Unterschrift bestätige ich, ;
 Mit meiner Nennung als Bewerberin, Bewerber für das Presbyteramt bin ich einverstanden.
 Die Angaben zu meiner Person im Wahlvorschlag sind richtig. Die Voraussetzungen für meine Berufung
 in das Amt des Presbyters bestehen.
 Mit der Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten im Rahmen des Presbyterwahlverfahrens
 erkläre ich mich einverstanden.

.....
(eigenhändige Unterschrift der Bewerberin / des Bewerbers)

Dieser Kandidatenvorschlag ist nur gültig, wenn er die Unterschriften von 10 wahlberechtigten Gemeindegliedern enthält und wenn er gemäß § 10 Abs. 4 der Presbyterwahlordnung bis spätestens eingegangen ist.

Zu § 11 Abs. 2 PWO Text der Einladung zur Zweiten Gemeindeversammlung (DIN A 4)

Der Superintendent , den
des Kirchenkreises

Einladung zur Zweiten Gemeindeversammlung

Während der in § 10 Abs. 4 der Presbyterwahlordnung bestimmten Frist sind weniger Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl vorgeschlagen worden, als Presbyterinnen oder Presbyter zu wählen sind. Deshalb berufe ich gemäß § 11 Abs. 2 Presbyterwahlordnung eine

Zweite Gemeindeversammlung

ein.

Zur Zweiten Gemeindeversammlung wird zum

..... in

um Uhr

eingeladen.

Es muß erreicht werden, daß mehr Bewerberinnen oder Bewerber für das Presbyteramt vorgeschlagen werden, als zu wählen sind. Diese Einladung zur Zweiten Gemeindeversammlung soll alle wahlberechtigten Gemeindeglieder erreichen. Es wird daher erneut herzlich und dringend gebeten, die Einladung an alle Wahlberechtigten – dieses Wahlbezirks – weiterzuleiten.

In der Einladung zur Ersten Gemeindeversammlung wurde bereits darauf hingewiesen:

In unserer Gemeinde – unserem Wahlbezirk – sind insgesamt Presbyterinnen oder Presbyter zu wählen.

Für die Wahl wird ein Wählerverzeichnis – im Wahlbezirk – geführt. In ihm müssen alle wahlberechtigten Gemeindeglieder eingetragen sein. Das Verzeichnis kann aus Anlaß der Versammlung von dem jeweils Betroffenen auf Vollständigkeit geprüft werden. Die Möglichkeit der Prüfung des Wählerverzeichnisses besteht darüber hinaus bis zum Ablauf der Frist, während der durch Wahlvorschläge Bewerberinnen und Bewerber für das Presbyteramt benannt werden können.

.....
Superintendent

Zu § 11 PWO Wesentlicher Inhalt (Text) einer Niederschrift über die Zweite Gemeindeversammlung
(DIN A 4)

Niederschrift über die Zweite Gemeindeversammlung

Der Superintendent , den
des Kirchenkreises

Zu der heutigen Zweiten Gemeindeversammlung aus Anlaß der Presbyterwahl hat der Superintendent die Gemeindeglieder

– des Wahlbezirks – der Kirchengemeinde

durch
eingeladen.

Die Sitzung wurde durch den Superintendenten, Beauftragten des Superintendenten

..... geleitet.

Die Gemeindeglieder wurden über die Bedeutung des Presbyteramtes und das Wahlrecht der Gemeindeglieder unterrichtet sowie über den Gang des Wahlverfahrens, die Termine und die Fristen, die Beschwerdemöglichkeiten und die Briefwahl.

Die Kirchengemeindegrenzen – Wahlbezirksgrenzen – wurden anhand von Karten erläutert, verbunden mit dem Hinweis, daß diese Karten während des Wahlverfahrens zur Einsicht ausliegen.

Es wurde der Beschluß des Presbyteriums bekanntgemacht, der den verfassungsmäßigen Mitgliederbestand des Presbyteriums gemäß Art. 57 a Abs. 3 Kirchenordnung feststellt, daß die Gemeinde Presbyterstellen und Pfarrstellen hat und deshalb in der Gemeinde – im Wahlbezirk – Presbyterinnen oder Presbyter zu wählen sind.

Die Gemeindeglieder wurden gebeten, geeignete Bewerberinnen und Bewerber für das Presbyteramt zur Wahl vorzuschlagen. Dabei wurde hervorgehoben, daß die Wahlordnung Presbyterium und Gemeindeglieder verpflichtet, sich nachhaltig dafür einzusetzen, daß die Zahl der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber größer ist als die Zahl der zu wählenden Presbyterinnen oder Presbyter.

Wegen Form und Fristen für Wahlvorschläge wurde § 10 Abs. 4 bis 7 der Presbyterwahlordnung erläutert. Formulare für Wahlvorschläge lägen bereit, sie könnten auch angefordert werden.

Dort würden auch Einzelauskünfte erteilt über das Wahlrecht der Gemeindeglieder und Formvorschriften für Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge könnten dann auch während der Dienstzeit eingereicht werden oder durch Brief erfolgen.

Ferner wurde bekanntgemacht, daß Anfragen, Eingaben, Wahlvorschläge, Beschwerden im Wahlverfahren – für den Wahlbezirk – an das Gemeindebüro unter der Anschrift:

Ev.- Kirchengemeinde

- Gemeindebüro -

Straße

0000 Ort

zu richten seien.

Soweit Beschwerden im Wahlverfahren erhoben würden, könnten sie schriftlich auch bei der Superintendentur eingelegt werden und müßten an folgende Anschrift gerichtet sein:

Kirchenkreis
 - Superintendentur -
 Straße
 0000 Ort

Die Bekanntgabe wurde mit dem Hinweis verbunden, daß die im Wahlverfahren zu beachtenden Fristen nur dann gewahrt wären, wenn die Briefe, Wahlvorschläge oder Beschwerden ausschließlich an die genannten Anschriften gesandt würden und dort spätestens am letzten Tage der Frist einträfen.

Vor allem gelte das für Wahlbriefe.

– Da in der Gemeinde nicht jeden Sonntag an allen Predigtstätten Gottesdienst gefeiert wird, ist bekanntgemacht, daß die Fristen im Wahlverfahren nach Maßgabe des § 24 Presbyterwahlordnung durch die Abkündigung in der Kirche für die ganze Gemeinde beginnen werden. –

Das Wählerverzeichnis lag für die jeweils Betroffenen zur Einsicht bereit.

.....
 (Superintendent)
 (Beauftragter des Superintendenten)

.....
 (anwesendes Gemeindeglied)

.....
 (anwesendes Gemeindeglied)

Urschriftlich:

An das Presbyterium

der Ev.-..... Kirchengemeinde

..... - Gemeindebüro -

..... Straße

0000 Ort

Zu § 13 PWO Formular für die Feststellung des einheitlichen Wahlvorschlages (DIN A 4)

Ev.- Kirchengemeinde
.....

Wahlbezirk

Bekanntgabe des Wahlvorschlages

Das Presbyterium gibt folgenden einheitlichen Wahlvorschlag bekannt – und zwar getrennt für die Wahlbezirke –*):

– Wahlbezirk

– Wahlbezirk

– Wahlbezirk

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann binnen einer Frist von einer Woche, die mit dem Tage nach dieser Abkündigung beginnt, also bis zum Montag, dem, 24.00 Uhr, Beschwerde gegen diesen Wahlvorschlag und gegen einzelne Bewerberinnen und Bewerber um das Presbyteramt erheben; sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Presbyterium oder der Superintendentur einzulegen.

Die Beschwerde ist deshalb entweder an die

Ev.- Kirchengemeinde

- Gemeindebüro -

Straße

0000 Ort

oder den

Kirchenkreis

- Superintendentur -

Straße

0000 Ort

zu senden.

Abgekündigt

Kirche

Gottesdienst

Unterschrift

.....

*) Findet in einem Wahlbezirk eine Wahl aufgrund der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht statt, müßte Formular zu § 14 und zu § 13 miteinander verbunden werden.

Zu § 14 PWO Bekanntgabe (Text) zum Abschluß des Wahlverfahrens (DIN A 4)

Ev.-..... Kirchengemeinde

Wahlbezirk

Bekanntmachung zum Abschluß des Wahlverfahrens

Das Presbyterium gibt folgendes bekannt:

Da der Wahlvorschlag – für den Wahlbezirk – nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber erhält als Presbyterinnen oder Presbyter zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen nach Ablauf der Beschwerdefrist oder der Erledigung etwaiger Beschwerden als gewählt,

und zwar:

Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann binnen einer Frist von einer Woche, die mit dem Tage nach dieser Abkündigung beginnt, also bis zum Montag, dem, 24.00 Uhr, Beschwerde gegen diesen Wahlvorschlag und gegen einzelne Bewerberinnen und Bewerber um das Presbyteramt erheben; sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Presbyterium oder der Superintendentur einzulegen.

Die Beschwerde ist deshalb entweder an die

Ev.-..... Kirchengemeinde

- Gemeindebüro -

Straße

0000 Ort

oder den

Kirchenkreis

- Superintendentur -

Straße

0000 Ort

zu senden.

Abgekündigt

Kirche

Gottesdienst

Unterschrift

.....

Zu § 16 PWO Formular für Stimmzettel (DIN A 5)

Ev.-..... Kirchengemeinde

.....

Wahlbezirk

Stimmzettel
für die Presbyterwahl am 31. Januar 1988

Von den für das Presbyteramt Vorgeschlagenen wird durch Wahl Bewerberinnen oder Bewerber das Amt übertragen. Daher dürfen auf diesem Stimmzettel höchstens Bewerberinnen und Bewerber durch Ankreuzen ihrer Namen ausgewählt werden. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

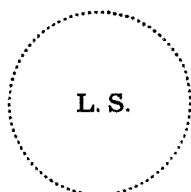
7.

8.

Mir ist bekannt, daß höchstens Namen von Bewerberinnen und Bewerbern angekreuzt werden dürfen.

Der Stimmzettel muß in den mit dem Gemeindegel versehenen Umschlag (Wahlumschlag) gesteckt werden.

Zu § 16 PWO Briefhülle für Stimmzettel (amtlicher Wahlumschlag) (DIN C 6)

Presbyterwahl 1988

Ev.-..... Kirchengemeinde

Wahlbezirk

Zu § 16 PWO Formular für Antrag auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen (DIN A 4)

Antrag auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen

Name Vorname

Anschrift (Wohnsitz) Geb.-Datum

An die

Ev.-..... Kirchengemeinde

Anschrift wie in den
Gemeindeversammlungen
bekanntgemacht.

– Siehe Formulare zu §§ 10 und 11 –

..... Straße

0000 Ort

z. Hd. des Vorsitzenden des Presbyteriums / des Beauftragten des Vorsitzenden des Presbyteriums

Betr.: Übersendung der Briefwahlunterlagen für die Presbyterwahl 1988

Da ich am Wahltag verhindert bin, meine Stimme persönlich abzugeben, beantrage ich gemäß § 15 Absatz 3 der Presbyterwahlordnung, mir die Briefwahlunterlagen an meine Anschrift zu senden:

.....

..... Straße

0000 Ort

oder

meinem Bevollmächtigten zu senden:

.....

..... Straße

0000 Ort

.....
(eigenhändige Unterschrift)

- Zu § 16 PWO Die Briefhülle für den amtlichen Wahlumschlag und den Briefwahlschein (Wahlbrief) (DIN B 6) müssen von **Amts wegen** mit der Anschrift versehen werden, die in den Gemeindeversammlungen bekanntgemacht sind.

<p>An die Ev.-..... Kirchengemeinde</p> <p>.....</p> <p>Wahlbrief Presbyterwahl 1988</p>

- Zu § 16 PWO Formular für Briefwahlschein (DIN A 6)

Briefwahlschein	
An die	
Ev.-..... Kirchengemeinde	
.....	
Wahlbezirk	
z. Hd. des Wahlvorstandes	
Ich versichere, daß ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe.	
.....
Name	Vorname
.....
Anschrift (Wohnsitz)	Geb.-Datum
.....
Datum	eigenhändige Unterschrift
.....
Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen	

Zu §§ 15, 16, 17, 18 PWO Formular für Niederschrift über die Presbyterwahl (DIN A 4)

Niederschrift über die Presbyterwahl 1988

Ev.- Kirchengemeinde

Wahlbezirk

I.

Das Presbyterium hat durch Beschluß vom als Wahlvorstand berufen

Vorsitzender

Stellvertreter

Beisitzer

Stellvertreter

Beisitzer

Stellvertreter

Dabei wurde § 15 der Presbyterwahlordnung beachtet.

Mit Entschuldigung fehlte Herr/Frau

Der Wahlvorstand trat vor Beginn der Wahlhandlung unmittelbar in folgender Besetzung zusammen:

Herr/Frau Vorsitzender

Herr/Frau Beisitzer

Herr/Frau Beisitzer

Die Wahlhandlung in wurde um Uhr durch

..... mit Gebet eröffnet.

Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurne leer war.

Jedes sich ausreichend ausweisende wahlberechtigte Gemeindeglied erhielt einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag.

Es wurde darauf geachtet, daß die Wählenden ihre Stimme geheim abgaben, daß die Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag gesteckt wurden und daß nur geschlossene Umschläge in die Wahlurne geworfen wurden.

Die Stimmabgabe wurde jeweils in die Wählerliste vermerkt.

Eingegangene Wahlbriefe wurden gemäß § 16 (5) PWO behandelt.

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit und nachdem die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben hatten, wurde die Wahlhandlung um Uhr durch Gebet geschlossen.

Besondere Vorkommnisse:

II.

Die Urne wurde geöffnet und den darin befindlichen Wahlumschlägen die Stimmzettel entnommen.

Die Zahl der Umschläge betrug, die Zahl der Stimmzettel, die Zahl der Gemeindeglieder, die nach der Wählerliste das Wahlrecht ausgeübt haben

Bei jedem Stimmzettel wurde zunächst festgestellt, ob er gültig war. Stimmzettel sind ungültig, diese wurden besonders gekennzeichnet.

Sodann wurden die auf den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen verlesen und von den Beisitzern des Wahlvorstandes in der von jedem geführten Namensliste vermerkt.

Nach Verlesen aller in den gültigen Stimmzetteln angekreuzten Namen wurde die Übereinstimmung der Zählung festgestellt mit folgendem Ergebnis:

Herr/Frau	Stimmzahl
1	
2	
3	
4	
5	
6	
.....	
.....	

Die Stimmzettel, auch die ungültigen, sind der Niederschrift als Anlage beigelegt, ferner die gemäß § 16 (5) PWO gesondert aufzubewahrenden Wahlbriefe.

Besondere Vorkommnisse:

Der Wahlvorstand:

.....
Vorsitzender

.....
Beisitzer

.....
Beisitzer

Zu § 19 PWO Text für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses (DIN A 4)

Ev.-..... Kirchengemeinde

.....

Bekanntgabe des Wahlergebnisses der turnusmäßigen Presbyterwahl 1988

Gemäß § 19 des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. 10. 1967 sind

1. am Sonntag, dem 31. Januar 1988, in unserer Gemeinde als Presbyterinnen und Presbyter gewählt worden: – getrennt nach Wahlbezirken –

– Wahlbezirk

– Wahlbezirk

– Wahlbezirk

2. Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist Beschwerde zulässig. Beschwerdeberechtigt sind alle gemäß § 1 Absatz 1 Presbyterwahlordnung wahlberechtigten Gemeindeglieder. Die Beschwerde kann nur auf solche Tatsachen gestützt werden, die nicht schon in einem früheren Verfahrensabschnitt hätten geltend gemacht werden können (§ 19 Abs. 2 PWO).

3. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe in einer Frist von einer Woche, die mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beginnt, also bis zum Montag, dem, 24.00 Uhr, beim Presbyterium oder bei der Superintendentur einzulegen. Die Beschwerde muß daher entweder an die

Ev.-..... Kirchengemeinde

.....
– Gemeindebüro –

..... Straße

0000 Ort

oder den

Kirchenkreis

– Superintendentur –

..... Straße

0000 Ort

gesandt werden und innerhalb der Frist eingegangen sein.

Abgekündigt

Kirche

Gottesdienst

Unterschrift

.....

.....

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –)

Vom 13. November 1986

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung/KiStO in der Fassung vom 25. August 1977 (KABl. 1978 S. 3) werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 1987 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bielefeld, den 13. November 1986

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 21. November 1986

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.)

Linnemann

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1987

Landeskirchenamt
Az.: 69/B 5-01/5

Bielefeld, den 6. 1. 1987

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –) vom 13. November 1986 (KABl. 1987 S. 18) haben anerkannt:

1. Der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1986 – Az.: III B 2. 04-20 Nr. 2290/86 –,
2. der Niedersächsische Kultusminister im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Niedersachsen liegen, am 23. Dezember 1986 – Az.: 2082-54063-8 –,
sowie
3. das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Rheinland-Pfalz liegen, am 10. Dezember 1986 – Az.: 967 – 54 202/51 –.

Besetzung der Verwaltungskammer, der Disziplinarkammer und der Spruchkammer I (lutherisch) der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche der Union

Landeskirchenamt
Az.: 3211/87/A 12 – 02/1

Bielefeld, den 28. 1. 1987

Die in der nachstehenden Aufstellung benannten Mitglieder der Verwaltungskammer, der Disziplinarkammer und der Spruchkammer I für Lehrbeanstandung der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche der Union – Zweiter Senat – für Verfahren aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen sind von der Landessynode 1986 neu gewählt worden.

Die Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungskammer und der Disziplinarkammer beginnt am 1. Januar 1987 und endet am 31. Dezember 1992.

Die beiden Mitglieder der Spruchkammer I sind für ausgeschiedene Mitglieder für den Rest der Amtsperiode gewählt worden und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs der EKV für die Zeit vom 1. 7. 1986 – 30. 6. 1994.

**A. Verwaltungskammer
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

- I. Rechtskundiger Vorsitzender:
Richter am Oberverwaltungsgericht
Dr. Walter Stein (Münster),
1. Stellvertreter:
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht
Dr. Robert Brockhaus (Münster),
2. Stellvertreter:
Rechtsanwalt und Notar
Karl-Reinhard Ortmann (Dortmund),
- II. Rechtskundiges Mitglied:
Richter am Oberverwaltungsgericht
Henning Krüger (Münster-Hiltrup),
1. Stellvertreter:
Vorsitzender Richter am Landgericht
Gerhard Henrich (Siegen),
2. Stellvertreter:
Richter am Oberverwaltungsgericht
Wolfgang Otte (Münster),
- III. Theologisches Mitglied:
Pfarrer
Heinrich Lipper (Neubeckum),
1. Stellvertreter:
Superintendent
Johannes-Peter Schumann (Bad Oeynhausen),
2. Stellvertreter:
Pfarrer
Gerhard Lohmann (Gütersloh),
- IV. Theologisches Mitglied:
Pfarrer
Dr. Gerhard Limberg (Hamm),
1. Stellvertreter:
Superintendent
Rudolf Müller-Knapp (Herford),
2. Stellvertreter:
Pfarrer
Klaus Illmer-Kephalides (Bielefeld),
- V. Presbyter-Mitglied:
Ltd. Stadtrechtsdirektor
Dr. Helmut Schlue (Hamm),
1. Stellvertreter:
Ltd. Regierungsdirektor
Helmut Dorendorf (Münster),
2. Stellvertreter:
N.N.

**B. Disziplinarkammer
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

- I. Rechtskundiger Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht
Bernd Müller (Münster),
1. Stellvertreter:
Richter am Oberverwaltungsgericht
Dr. Dirk Gottschick (Münster-Hiltrup),

2. Stellvertreter:
Stadtdirektor
Dr. Günther Gronwald (Hamm),
- II. Erster theol. Beisitzer:
Superintendent
Johannes-Peter Schumann (Bad Oeynhausen),
1. Stellvertreter:
Superintendent
Werner Lange (Dortmund),
2. Stellvertreter:
Superintendent
Reinhardt Henrich (Bad Berleburg),
- III. Zweiter theol. Beisitzer:
Pfarrer
Christoph-Wilken Dahlkötter (Münster),
1. Stellvertreter:
Pfarrer
Erika Kreutler (Hagen),
2. Stellvertreter:
Pfarrer
Wolfgang Finger (Bielefeld),
- IV. Rechtskundiger Beisitzer:
Richter am Oberverwaltungsgericht
Dr. Dirk Gottschick (Münster-Hiltrup),
1. Stellvertreter:
Rechtsanwalt und Notar
Dr. jur. Reinhold Schleifenbaum (Siegen),
2. Stellvertreter:
Ltd. Kreisrechtsdirektor
Georg-Victor Prinz zu Waldeck-Pyrmont
(Soest),
- V. Nichttheol. Beisitzer:
Dipl.-Kaufmann
Dr. Werner Thünken (Hagen),
1. Stellvertreter:
Beigeordneter i. R.
Günther Peperkorn (Bielefeld),
2. Stellvertreter:
Dipl.-Landwirt
Friedrich-Wilhelm von Bodelschwingh (Bergkamen-Weddinghofen).

An die Stelle des zweiten theologischen Beisitzers tritt bei Verfahren gegen

- Prediger:
Pastor Horst Masanek (Marl-Hüls),
1. Stellvertreter:
Pastor
Günter Grosse (Dortmund),
2. Stellvertreter:
Pastor
Horst-Dieter Beck (Westerkappeln),
Beamte des höheren Dienstes:
N.N.
1. Stellvertreter:
Oberstudiendirektor
Manfred Kahl (Meinerzhagen),

2. Stellvertreter:

Kirchen-Verwaltungsdirektor
Walter Grote (Hagen),

Beamte des gehobenen Dienstes:

Kirchenoberamtsrat
Volker Stork (Gladbeck),

1. Stellvertreter:

Kirchenoberamtsrätin
Bärbel Geyer-Vorweg (Dortmund),

2. Stellvertreter:

Landeskirchen-Amtsrat
Hans-Werner Schulz (Bielefeld),

Beamte des mittleren Dienstes:

Kirchen-Amtsinspektor
Hans Schulz (Hagen),

1. Stellvertreter:

Küster
Helmut Steffen (Herford),

2. Stellvertreter:

Küster i. R.
Alexander Feldmeier (Burgsteinfurt).

**C. Spruchkammer I (lutherisch)
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

I. Vorsitzender:

Pfarrer
Christoph-Wilken Dahlkötter (Münster),

II. Theologisches Mitglied:

Pfarrer
Dr. Christof Windhorst (Löhne).

**D. Verwaltungsgerichtshof
der Evangelischen Kirche der Union
– Zweiter Senat –**

I. Stammbesetzung

Vorsitzender:

Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Manfred-Carl Schinkel (Berlin),

1. Vertreter:

Richter am Bundesverwaltungsgericht
Karl-Wilhelm Klamroth (Berlin),

2. Vertreter:

Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Manfred Kleinvogel (Berlin),

Stellvertretende Vorsitzende:

Richter am Bundesverwaltungsgericht
Hansjürgen Nettesheim (Berlin),

Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Joachim David (Berlin),

1. Vertreter:

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts
Burkhardt Schenk (Berlin),

2. Vertreter:

Prof. Dr. Klaus Wähler (Berlin),

1. Beisitzer:

Pfarrer
Dr. Christoph Rhein (Berlin),

1. Vertreter:

Pfarrer
Edmund von Kann (Berlin),

2. Vertreter:

Pfarrer
Emil Cauer (Berlin),

II. Beisitzer für Verfahren aus dem Bereich der EKvW**2. Beisitzer:**

Richter am Oberverwaltungsgericht Hartmut
Dietz (Münster),

1. Vertreter:

Richter am Oberverwaltungsgericht
Dr. Dirk Gottschick (Münster-Hiltrup),

2. Vertreter:

Richter am Oberverwaltungsgericht
Hans-Volker Barleben (Münster),

3. Beisitzer:

Superintendent
Joachim Hennig-Cardinal von Widdern
(Gütersloh),

1. Vertreter:

Pfarrer
Christoph-Wilken Dahlkötter (Münster),

2. Vertreter:

Superintendent
Ernst Achenbach (Siegen).

**Amtsbezeichnungen der Kirchen-
beamtinnen**

Landeskirchenamt
Az.: 49537/86/A 7-01

Bielefeld, den 2. 12. 1986

Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen richten sich gemäß § 1 Abs. 1 KBesO (RS 715) nach den auch in Nordrhein-Westfalen geltenden Bundesbesoldungsordnungen und – für die Kirchengemeindebeamten und -beamtinnen – nach den Ausführungsbestimmungen zu den Stellenbewertungsrichtlinien (RS 719). Nach Abschn. I Nr. 1 Abs. 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B führen Beamtinnen die Amtsbezeichnung soweit möglich in der weiblichen Form. Dabei ist entsprechend dem Runderlaß des Finanzministers NW vom 4. Juli 1986 (MBl. NW S. 1010) als weibliche Form der Amtsbezeichnung „Amtmann“ künftig die Amtsbezeichnung „Amtfrau“ zu verwenden. Kirchenbeamtinnen, die bereits die Amtsbezeichnung „Amtmännin“ führen, behalten diese Amtsbezeichnung. Sie können jedoch gegenüber ihrem Dienstvorgesetzten erklären, daß sie die Amtsbezeichnung „Amtfrau“ führen wollen. Dem ist zu entsprechen. Der Kirchenbeamtin ist dies schriftlich mitzuteilen; eine neue Ernennungsurkunde ist nicht zu erstellen. Eine Ausfertigung der Mitteilung ist dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 12. 1986
Az.: 51032/86/B 9-08

Der vom Mitarbeiter zu tragende Heizkostenbeitrag für die Heizung einer Dienstwohnung, die an eine Sammelheizung, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, angeschlossen ist, richtet sich nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO (vgl. KABl. 1981 S. 196), sofern nicht gemäß § 13 Abs. 5 DWVO eine Abrechnung nach dem durch Wärmemesser festgestellten Verbrauch erfolgt. Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986 vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekannt (vgl. MBl. NW 1986 S. 1707). Sie sind der nunmehr vorzunehmenden Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 1985/86 zugrunde zu legen.

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL	16,87
Gas	17,15
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl, Abwärme	17,56

Der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergebende jährliche Heizkostenbeitrag ist auch für die Abrechnung des vom Mitarbeiter zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen nach § 14 Abs. 1 DWVO maßgebend.

Ferienordnung für das Schuljahr 1988/89

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 11. 1986
Az.: 46910/C 9-06

Der Kultusminister des Landes NW hat mit Runderlaß vom 2. 11. 1986 – Az.: I B 1.36-70/0 Nr. 1141/86 – I C 2.30-19/2 Nr. 1853/86 – die Ferientermine für das Schuljahr 1988/89 wie folgt bekanntgegeben:

Die Ferien für das Schuljahr 1988/89 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 7. Juli 1988	Samstag 20. August 1988
Herbst	Montag 17. Oktober 1988	Samstag 22. Oktober 1988
Weihnachten	Freitag 23. Dezember 1988	Samstag 7. Januar 1989
Ostern	Montag 20. März 1989	Samstag 8. April 1989
Pfingsten	Dienstag 16. Mai 1989	–

Die Sommerferien des Jahres 1989 werden vom 22. Juni 1989 (erster Ferientag) bis zum 5. August 1989 (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

Abschlußkolloquium für die Aufbauausbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 1. 1987
Az.: C 18-15/2

Abschlußkolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 20. November 1984 finden statt:

Freitag, den 4. September 1987

Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muß spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt eingehen. Ihr sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluß der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Aufbaulehrgängen zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das vom Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen und aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuß für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium im September wird den Mitarbeitern bis spätestens 21. August 1987 schriftlich mitgeteilt.

Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge sowie Prüfungen im Kalenderjahr 1987

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 1. 1987
Az.: A 7-21-22

I. Landeskirchliche Ausbildungslehrgänge und Prüfung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung –

1. Auszubildende des Jahrganges 1984/87

Abschlußabschnitt

Für die Auszubildenden, die im Jahre 1984 eingestellt wurden und im Kalenderjahr 1987 die Abschlußprüfung ablegen, wird der Abschlußabschnitt erstmalig auf drei Unterrichtswochen erweitert. Die Unterrichtswochen finden wie folgt statt:

26. 1. – 30. 1. 1987,
23. 2. – 27. 2. 1987

im „Ev. Freizeitheim Hagen-Holthausen“,

4. 5. – 8. 5. 1987
im Freizeithem des Kirchenkreises Unna
„Haus Stentrop“.
Abschlußprüfung 1987
Schriftliche Prüfung vom
18. 5. – 20. 5. 1987
Mündliche Prüfung vom
13. 7. – 15. 7. 1987
jeweils im „Ev. Freizeithem Hagen-Holt-
hausen“.
2. Auszubildende des Jahrganges 1985/88
Zwischenabschnitt
Für die Auszubildenden, die im Jahre 1985
eingestellt und im Kalenderjahr 1988 die Ab-
schlußprüfung ablegen, wird der Zwischen-
abschnitt vom
11. 5. – 15. 5. 1987 und vom
22. 6. – 26. 6. 1987
im „Ev. Freizeithem Hagen-Holthausen“
durchgeführt.
3. Auszubildende des Jahrganges 1987/90
Einführungsabschnitt
Für die Auszubildenden, die im Jahre 1987
eingestellt werden und im Kalenderjahr 1990
die Abschlußprüfung ablegen, wird der Ein-
führungsabschnitt vom
30. 11. – 4. 12. 1987
im „Ev. Freizeithem Hagen-Holthausen“
durchgeführt. Der Einführungsabschnitt
wird erstmalig auf eine Woche verkürzt.

II. Verwaltungslehrgänge und Prüfungen

1. Erster Verwaltungslehrgang I/B 1986/87
Schriftliche Prüfung vom
2. 2. – 5. 2. 1987
Mündliche Prüfung vom
23. 3. – 24. 3. 1987
jeweils im „Haus Ortlohn“, Iserlohn.
2. Erster Verwaltungslehrgang I/A 1987/88
1. Lehrgangswocche vom 12. 1. – 16. 1. 1987
2. Lehrgangswocche vom 19. 1. – 23. 1. 1987
3. Lehrgangswocche vom 9. 2. – 13. 2. 1987
4. Lehrgangswocche vom 2. 3. – 6. 3. 1987
5. Lehrgangswocche vom 30. 3. – 3. 4. 1987
6. Lehrgangswocche vom 11. 5. – 15. 5. 1987
7. Lehrgangswocche vom 6. 7. – 10. 7. 1987
8. Lehrgangswocche vom 7. 9. – 11. 9. 1987
9. Lehrgangswocche vom 5. 10. – 9. 10. 1987
10. Lehrgangswocche vom 9. 11. – 13. 11. 1987
11. Lehrgangswocche vom 7. 12. – 11. 12. 1987
jeweils im „Ev. Freizeithem Ascheloh“,
Halle/Westf.
3. Zweiter Verwaltungslehrgang 1985/87
17. Lehrgangswocche vom 19. 1. – 23. 1. 1987
18. Lehrgangswocche vom 16. 2. – 20. 2. 1987
19. Lehrgangswocche vom 23. 3. – 27. 3. 1987
20. Lehrgangswocche vom 30. 3. – 3. 4. 1987
21. Lehrgangswocche vom 4. 5. – 8. 5. 1987
jeweils im Haus „Stille Kammer“, Bielefeld-
Senne.

Schriftliche Prüfung vom

1. 6. – 5. 6. 1987

Mündliche Prüfung vom

9. 7. – 10. 7. 1987

jeweils im Haus „Stille Kammer“, Bielefeld-
Senne.

4. Zweiter Verwaltungslehrgang 1987/89

1. Lehrgangswocche vom 21. 9. – 25. 9. 1987

2. Lehrgangswocche vom 12. 10. – 16. 10. 1987

3. Lehrgangswocche vom 9. 11. – 13. 11. 1987

4. Lehrgangswocche vom 14. 12. – 18. 12. 1987

Die im Jahre 1988 neu beginnenden Verwal-
tungslehrgänge werden zu gegebener Zeit im
Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben.

Ausschreibung eines Zweiten Ver- waltungslehrganges

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 9. 1. 1987

Az.: A 7-25

Das Landeskirchenamt beabsichtigt, am
21. September 1987 mit einem neuen Zweiten Ver-
waltungslehrgang zu beginnen. Die einzelnen
Lehrgangswochen finden im Haus „Stille Kam-
mer“ in Bielefeld-Senne statt. Über die Zulassung
zum Lehrgang entscheidet das Landeskirchenamt
im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehr-
gangsplätze. Die Teilnahme- und Zulassungsvor-
aussetzungen ergeben sich aus §§ 1 Abs. 3 und 2 der
Ausbildungsprüfungsordnung für die Verwal-
tungslehrgänge der Evangelischen Kirche von
Westfalen (APRO Verw) vom 24. 11. 1982.

Der Anmeldung zum Lehrgang sind folgende
Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung
und des beruflichen Werdegangs sowie ein
Lichtbild;
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere
Tätigkeiten und abgelegte Prüfungen, soweit
diese Zeugnisse nicht bereits dem Landeskir-
chenamt vorliegen;
- c) eine Stellungnahme des Dienststellenleiters
nach besonderem Vordruck (dieser Vordruck
kann beim Landeskirchenamt angefordert
werden);
- d) eine pfarramtliche Stellungnahme;
- e) eine Erklärung der Anstellungskörperschaft,
daß sie den Mitarbeiter für die Teilnahme am
Verwaltungslehrgang vom Dienst befreit.

Die Meldefrist endet am 30. April 1987.

Die vollständigen Anmeldeunterlagen müssen
bis zum Ablauf dieses Termins beim Landeskir-
chenamt in Bielefeld vorliegen. Später eintreffende
Anmeldungen können nicht bei der Entscheidung
über die Zulassung berücksichtigt werden.

Die Anstellungskörperschaften der Lehrgangs-
bewerber werden gebeten, die Mitarbeiter darauf
hinzuweisen, daß die Teilnehmer des Lehrganges
zu einer Kostenbeteiligung an den mit der Veran-
staltung verbundenen Aufwendungen herangezo-
gen werden müssen (Rundschreiben des Landes-

kirchenamtes Nr. 15/1982 vom 27. 9. 1982 und Nr. 13/86 vom 24. 9. 1986). Für jeden Veranstaltungstag wird eine Teilnahmegebühr (Pauschalgebühr) in Höhe von 16,- DM erhoben. Einzelheiten hierzu werden mit der Zulassung bekanntgegeben.

Urkunde über die Errichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Elsen

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Paderborn, die in den Gemeindebezirken Elsen und Scharmede ihren Wohnsitz haben, werden aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Paderborn ausgegliedert

und bilden eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Elsen“. Die neu errichtete Kirchengemeinde gehört zum Kirchenkreis Paderborn.

§ 2

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Elsen umfaßt das Gebiet der ehemaligen politischen Gemeinden Elsen und Scharmede mit deren Grenzen nach dem Stand vom 31. Dezember 1974.

§ 3

Die 7. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Paderborn geht auf die neu errichtete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Elsen über.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Paderborn vom 23. Juni 1986.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bielefeld, den 26. November 1986

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 39016 / Elsen 1 a

Urkunde

Die durch Urkunde vom 26. November 1986 – Az.: 39016/Elsen 1 a – von der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vorgenommene Errichtung der Evangelisch-lutherischen

Kirchengemeinde Elsen wird hiermit gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 10. 12. 1986

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
Rather

(L.S.)

– 48.5-8011 –

Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Gemeindeverbandes Brilon

Aufgrund von § 5 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. S. 24) wird mit Zustimmung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Der durch Urkunde vom 23. 3. 68 – Az. 1814 / Brilon-Gemeindeverband 1 – (KABl. S. 24) errichtete Evangelische Gemeindeverband Brilon wird aufgelöst.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt, da der Evangelische Gemeindeverband Brilon über kein Vermögen verfügt.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bielefeld, den 24. September 1986

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Martens Demmer
Az.: 32333 / Brilon 1 a

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld vom 24. September 1986 vollzogene Auflösung des Evangelischen Gemeindeverbandes Brilon wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 30. Dezember 1986

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
Meinel

(L.S.)

G.Z.: 48.4

Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 1. 1987
Az.: 2026/87/A 7 – 13

Die diesjährige Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten findet von Montag, 11. Mai 1987 (Beginn 16.00 Uhr), bis Donnerstag, 14. Mai 1987 (Abschluß mit dem Mittagessen), in der Familienbildungsstätte Usseln statt.

Montag, 11. Mai 1987

- 15.30 Uhr Anreise
16.00 Uhr Eröffnung und Begrüßung
– Hans-Jürgen Bremer, Vorsitzender des Ausschusses für Fortbildung und Veranstaltungen –
16.30 Uhr „Aktuelle Fragen kirchlicher Arbeit“
– Verwaltungsdirektor Küthe, LKA Bielefeld –
19.30 Uhr Gemeinsame Abendveranstaltung

Dienstag, 12. Mai 1987

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
– Pastor Meile, Volksmissionarisches Amt Witten –
10.00 Uhr „Umweltpolitische Zielsetzungen in Hessen“
– Referat eines Mitglieds des hessischen Umweltministeriums –
13.30 Uhr Waldspaziergang unter sachkundiger Führung eines Revierförsters
19.30 Uhr „Aktuelles aus dem Arbeits- und Dienstrecht“
– Oberverwaltungsrat Krah, LKA Bielefeld –

Mittwoch, 13. Mai 1987

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
10.00 Uhr „Andere kirchliche Arbeitsbereiche stellen sich vor:
Das Berufsbild der Erzieherin“
– Erzieherin Annette Grothaus, Fachgruppe „Pädagogische Mitarbeiter in Kindertagesstätten, Horten und Heimen“ –
15.30 Uhr „Teufel/Satan/dunkle Kulte“
– Pfarrer Rüdiger Hauth, Volksmissionarisches Amt Witten –
19.30 Uhr Diskussion mit Pfarrer Hauth zum Thema des Nachmittags

Donnerstag, 14. Mai 1987

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
10.00 Uhr „Sozialpolitik für die Zukunft – gegen Arbeitslosigkeit und Armut – Überlegungen aus der Sicht der evangelischen Sozialethik“
– Pfarrer Eduard Wörmann, Sozialamt EKvW –
12.15 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen
– Hans-Jürgen Bremer –
Abreise nach dem Mittagessen

Anmeldungen sind unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Dienststelle bis zum **16. April 1987** zu richten an Herrn Hans-Jürgen Bremer, c/o Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Postfach 458, 4600 Dortmund 1. Es wird gebeten, den Anmeldetermin unbedingt einzuhalten.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 90,- DM je Teilnehmer ist bei der Anmeldung an das Volksmissionarische Amt in Witten (Kassengemeinschaft Haus Villigst), Konto-Nr. 4305 bei der Ev. Darlehns-genossenschaft e.G. in Münster zu überweisen. Teilnehmer, die nur an einzelnen Tagen teilnehmen, zahlen 22,- DM pro Tag (mit Übernachtung 33,- DM).

Die Familienferienstätte Usseln ist zu erreichen: mit der Bundesbahn:

- Strecke Hagen – Schwerte-Arnsberg – Brilon Wald – Willingen – Usseln (Kurswagen nach Bad Wildungen),
- Strecke Bremen – Bassum – Lübbecke – Bielefeld – Paderborn – Brilon Stadt – Brilon Wald – Usseln – Korbach – Frankfurt,
- Strecke Lippstadt – Erwitte – Bad Belecke (Westfälische Landeseisenbahn) – Brilon Stadt – Brilon Wald – Willingen – Usseln;

mit dem Auto:

- Bundesstraße 7 – Hagen – Iserlohn – Arnsberg – Brilon – Abzweigung nach Kassel über Willingen – Usseln,
- Bundesstraße 1 – Dortmund – Soest – Abzweigung nach Brilon, dann weiter wie a),
- Paderborn – Büren – Brilon – Willingen – Usseln.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

- Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Anicker am 6. Dezember 1986 in Bocholt;
Pastorin im Hilfsdienst Cornelia Becker am 7. Dezember 1986 in Herdecke-Ende;
Pastor im Hilfsdienst Johannes Bevers am 7. Dezember 1986 in Bielefeld;
Prediger im Hilfsdienst Reinhard-Peter Blume am 14. Dezember 1986 in Lüdenscheid;
Pastor im Hilfsdienst Axel Buddemeier am 30. November 1986 in Buschhütten;
Pastorin im Hilfsdienst Angela Dicke am 30. November 1986 in Bochum;
Pastor im Hilfsdienst Friedrich-Wilhelm Götte am 28. November 1986 in Burgsteinfurt;
Pastor im Hilfsdienst Dr. Michael Herbst am 14. Dezember 1986 in Münster;
Pastorin im Hilfsdienst Heike Hilgendiek am 7. Dezember 1986 in Marl;
Pastorin im Hilfsdienst Doris Hoffmann am 7. Dezember 1986 in Hülscheid-Heedfeld;
Pastor im Hilfsdienst Jürgen Kampmann am 4. Januar 1987 in Lübbecke;

Pastorin im Hilfsdienst Andrea Kretschmer am 30. November 1986 in Blasheim;
 Pastorin im Hilfsdienst Irmela Lange am 14. Dezember 1986 in Kirchlinde;
 Pastor im Hilfsdienst Frank Lehmann am 30. November 1986 in Hagen;
 Pastor im Hilfsdienst Werner Milstein am 18. Januar 1987 in Rahden;
 Pastor im Hilfsdienst Burkhard Müller am 11. Januar 1987 in Hertenscherlebeck;
 Pastor im Hilfsdienst Christoph Piderit am 7. Dezember 1986 in Lenzinghausen;
 Pastor im Hilfsdienst Ulrich Rottschäfer am 14. Dezember 1986 in Hiddenhausen;
 Pastor im Hilfsdienst Martin Tuhoff am 7. Dezember 1986 in Brechten;
 Pastor im Hilfsdienst Reinhard Weiß am 7. Dezember 1986 in Arnsberg;
 Pastorin im Hilfsdienst Kristina Ziemssen am 30. November 1986 in Winterberg.

Erneute Übertragung der Ordinationsrechte:

Herrn Hans-Christoph Vierling, Dortmund, sind nach Anhörung des Konsistoriums der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ost) die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut übertragen worden.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Germer-Vorderwisch, Kirchlinde-Rahm, zum 1. Januar 1987;
 Herrn Hans-Christoph Vierling, Dortmund, zum 1. Januar 1987.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrstellenverwalter in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Prediger im Hilfsdienst Peter Blume, Lüdenscheid, zum 1. Januar 1987;
 Prediger im Hilfsdienst Klaus Goy, Friedrichsdorf, zum 1. Januar 1987;
 Prediger im Hilfsdienst Volker Rottmann, Bochum, zum 1. Januar 1987.

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Unna am 17. November 1986 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Haimo Elliger, Unna, zum Synodalassessor, des Pfarrers Hans Jürgen Dusza, Bergkamen, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors und des Pfarrers Gerhard Dunccker, Hemmerde, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Unna;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten am 29. November 1986 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Ernst Walter Vosswinkel zum Synodalassessor und Pfarrer Christoph Schäffer zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors sowie Pfarrer Helmut Gorny zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Hattingen-Witten.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Bückendorf zum Pfarrer der Evang.-Luth. St. Stephan-Kirchengemeinde Vlotho (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastor im Hilfsdienst Peter Burkowski zum Pfarrer der Evang. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Henning Albert Debus zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Birkelbach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrer Uwe Haar, Evang. Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Langendreer-West (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Karasch zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Hombruch (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pastor im Hilfsdienst Dirk Leiendecker zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Versmold (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;

Pastor im Hilfsdienst Paul Alexander Lipinski zum Pfarrer des Kirchenkreises Lübbecke (5. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Reinhard Meyer zu Siederdisen zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Gohfeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Neumann zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pastor im Hilfsdienst Peter Neumann zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Neuenrade (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg;

Pastor im Hilfsdienst Helmut Niedermeier zum Pfarrer der Evang.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Christian Plewka zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Resse (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastorin im Hilfsdienst Kirsten Potz zur Pfarrerin der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Versmold (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Rottschäfer zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Hiddenhausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor Friedrich Schreiber, Evang. Kirchengemeinde Burbach, Kirchenkreis Siegen, zum Pfarrstellenverwalter der Evang.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Silaschi zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Witten-Stockum (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastorin im Hilfsdienst Renate Stein zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Holzwickede (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor im Hilfsdienst Karl-Heinz Struve zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Lünen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Surmeier zum Pfarrer der Evang.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Herr Hans-Christoph Vierling zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Aplerbeck (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd.

In den Wartestand versetzt worden ist:

Pfarrerinnen Barbara Siegel-Müller, Evang. Kirchengemeinde Brilon (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg, infolge Berufung in den Dienst des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Entlassen sind auf eigenen Antrag:

Pastorin im Hilfsdienst Ingrid Bückendorf, Kirchenkreis Vlotho;

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Timm, Kirchenkreis Bielefeld, in einen Dienst im Bereich der Evang. Kirche im Rheinland.

In den Ruhestand getreten sind:

Pastor Ernst Bortscheller, Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirchengemeinde Witten-Stockum (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Januar 1987;

Pfarrer Johannes Iburg, Pfarrer der Evang. Kreuz-Kirchengemeinde Herne (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, zum 1. Februar 1987;

Pfarrer Dr. theol. Reinhold Koch, Pfarrer der Evang.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Februar 1987;

Pfarrerinnen Erika Kreutler, Pfarrerin der Evang. Petrus-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. Februar 1987;

Pfarrer Hermann Wilkens, Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Heimsen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. Februar 1987.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Friedrich Engelmann, zuletzt Evang. Kirchengemeinde Oelde, Kirchenkreis Gütersloh, am 28. Dezember 1986 im Alter von 99 Jahren;

Superintendent i. R. Georg Gründler, zuletzt Pfarrer und Superintendent in Münster, am 18. Dezember 1986 im Alter von 89 Jahren;

Pfarrer i. R. Gerhard Kenter, zuletzt Evang.-Luth. Kirchengemeinde Windheim, Kirchenkreis Minden, am 11. Dezember 1986 im Alter von 73 Jahren;

Pfarrer i. R. Martin Kienecker, zuletzt Evang.-Luth. Kirchengemeinde Heepen, Kirchenkreis Bielefeld, am 15. Januar 1987 im Alter von 69 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm Meyer, zuletzt Evang.-Luth. Neustädter-Marien-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, am 16. Dezember 1986 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Alfred Ravenschlag, zuletzt Evang. Kirchengemeinde Deilinghofen, Kirchenkreis Iserlohn, am 10. Januar 1987 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i. R. Rudolf Reich, zuletzt Evang. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, Kirchenkreis

Gelsenkirchen, am 10. Januar 1987 im Alter von 73 Jahren;

Pastor i. R. Heinrich Scholten, zuletzt von Bodelschwingsche Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth, am 21. Januar 1987 im Alter von 89 Jahren;

Pfarrer i. R. Erich Wahl, zuletzt Evang. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 4. Dezember 1986 im Alter von 83 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Herrn Superintendenten zu richten sind:

7. Kreispfarrstelle Bochum als Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

5. Kreispfarrstelle Hattingen-Witten als Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

3. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock, Kirchenkreis Gütersloh;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Herzkamp, Kirchenkreis Schwelm;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Evang.-ref. Kirchengemeinde Burbach, Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Fischelbach, Kirchenkreis Wittgenstein;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Wersen-Büren, Kirchenkreis Tecklenburg.

c) die zum 1. Oktober 1987 freiwerdende landeskirchliche Studentenpfarrstelle an der Universität – Gesamthochschule – Siegen.

Es sind die von der Kirchenleitung am 16. September 1971 beschlossenen Grundsätze zum Verfahren bei der Besetzung von Studentenpfarrstellen anzuwenden.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 30. April 1987 an das Landeskirchenamt z. H. Herrn Landeskirchenrat Dr. Friedrich, Postfach 2740, 4800 Bielefeld 1, zu richten.

Auskünfte erteilt der gemeinsame Ausschuß c/o ESG, Burgstraße 18, 5900 Siegen, Tel. (0271) 55543 0, 55546, 55315.

Ferner ist zu besetzen:

Die Stelle für das Aufgabengebiet Seelsorge in Altenheimen des Johannesstiftes und Stationen der Geriatrie des Evang. Johannes-Krankenhauses in Bielefeld. Bewerbungen sind zu richten an den Vorstand des Evang. Johanneswerkes e.V., z. H. Pastor Günter Niemeyer, 4800 Bielefeld 1, Schildescher Straße 101–103.

Ernannt ist:

Realschulkonrektor i. K. Thomas Winter zum Realschulrektor im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit als Schulleiter der St. Jacobus-Schule in Breckerfeld.

Berufungen zum Kreiskirchenmusikwart:

Frau Kirchenmusikdirektorin Adelheid van der Koi ist mit Wirkung vom 1. Januar 1987 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Paderborn (Westteil) berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Herr Kantor Gerhardt Blum ist mit Wirkung vom 1. Januar 1987 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Recklinghausen berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Frau Kantorin Barbara Hübner ist mit Wirkung vom 1. Januar 1987 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Herr Kirchenmusikdirektor Günter Schreiber ist mit Wirkung vom 1. Januar 1987 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Arnsberg berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Christhard Beringer, Konradweg 7, 5901 Wilnsdorf;

Tobias Gerbershagen, Frankfurter Str. 51, 5908 Neunkirchen-Zeppenfeld;

Heidelinde Gudelius, geb. Hundhausen, Berleburger Str. 34, 5900 Siegen;

Martin Harm, Fichtenweg 2, 5241 Friedewald;

Marcus Heinbach, Westerwaldstr. 63, 5900 Siegen;

Egon von Hoff, Azaleenweg 1 C, 5900 Siegen-Weidenau;

Ursula Hörsch, Engsbachstr. 56, 5900 Siegen;

Stefan Jud, Frankfurter Str. 116, 5908 Neunkirchen-Zeppenfeld;

Thilo Kläs, Burbacher Str. 28, 5901 Wilnsdorf-Wilden;

Petra Langer, Oranienstr. 6, 5908 Neunkirchen-Zeppenfeld;

Christiane Langwald, Untere Heide 4, 5980 Werdohd;

Ulrike Michel, Dorstener Str. 492, 4690 Herne 2;
Renate Mittring, Am Kornberg 22, 5900 Siegen-Weidenau;

Thorsten Müller, An der Bahn 28, 5910 Kreuztal;
Wilhelm Müller, Hillnhütter Str. 101, 5912 Hilchenbach-Dahlbruch;

Anja Nalop, Löhrtor 5, 5900 Siegen;

Sabine Räder, Hauptstr. 78, 5231 Obererbach;

Christoph Reifenberger, Im Rälsbach 7, 5901 Wilnsdorf-Rinsdorf;

Ulrike Reuter, Auf dem Groben 1, 5900 Siegen-Eisern;

Thomas Röcher, Am Tredeberg 6, 5900 Siegen;

Gudrun Rühl, geb. Geyer, Auf'm Strüdchen 33, 5245 Mudersbach;

Enno Samp, Edith-Stein-Weg 15, 5960 Olpe;

Heidi Schlaug, Hauptstr. 19, 5239 Luckenbach;

Martina Schmidt, Fischelbacher Str. 4, 5928 Bad Laasphe-Fischelbach;

Jens-Uwe Schreiber, Weiherstr. 13, 5910 Kreuztal;

Rainer Stahl, Am Eichert 5, 5900 Siegen;

Ulrich Stücher, Am Alten Hain 4, 5902 Netphen;

Michael Türk, Staudig 24, 5909 Burbach.

Stellenangebot:

In der Verwaltung der Evangelischen Frauenhilfe mit Sitz in Soest/Westfalen ist baldmöglichst die Stelle einer **Sachbearbeiterin** für das Personalwesen neu zu besetzen.

Die Mitarbeiterin mit zweiter Verwaltungsprüfung sollte über gute Erfahrung in der Personalsachbearbeitung und umfangreiche Kenntnisse im öffentlichen und kirchlichen Tarifrecht verfügen. Erwartet wird von ihr die selbständige und verantwortliche Bearbeitung aller in einer Personalabteilung anfallenden Aufgaben für ca. 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedensten Einrichtungen der Frauenhilfe.

Kenntnisse in der Datenverarbeitung für das Personalwesen sind erforderlich. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an die Geschäftsführung (Pfarrer Stutte) der Ev. Frauenhilfe in Westfalen e. V., Feldmühlenweg 19, 4770 Soest, Tel.: (02921) 4021.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Hans Thimme, „**Bibl. Grundkurs, Stationen der Heilsgeschichte**“, Schriftenmissions Verlag, Neukirchen-Vluyn, 1986, 96 S., 9,80 DM.

Wenn es nicht so traurig wäre, könnte man oft lachen, wie sich ev. Christen mit ihrer Bibel-Kenntnis bzw. -Unkenntnis blamieren. Vor einiger Zeit wurde in einem Rätselspiel des Fernsehens nach dem König Salomo gefragt. Nach mancherlei Nachhilfen des Leiters hatte ihn schließlich der Spieler erraten, um dann allerdings trotz aller Mithilfen endgültig zu passen, als nach dem Land gefragt wurde, in dem dieser König regiert habe. Gewiß wird noch in den meisten Familien seit der Trauung oder seitdem ein Kind am Religions- oder Konfirmandenunterricht teilgenommen hat, sich eine Bibel finden, aber wann wird schon einmal darin gelesen? Es macht sich bemerkbar, daß seit 50 Jahren der Religionsunterricht in den Schulen und sogar im kirchl. Unterricht ohne Bibellektüre stattgefunden hat. Eine kleine Kerngemeinde besitzt zwar noch durch Gottesdienst- und Bibelstundenbesuch eine gewisse Bibelkenntnis, aber sie ist mehr punktuell bestimmt. Dies liegt gewiß nicht am bösen Willen, aber der hektisch bestimmte Tagesablauf läßt für die tägliche Bibellese nach einer bestimmten Ordnung im allgemeinen keinen Raum, wenn beim Rasieren schon die Morgennachrichten gehört werden und die Bus- oder Bahnfahrt für die Tageszeitung reserviert ist. Doch das Beispiel, von dem der Altpräses Thimme berichtet, beweist, daß durchaus ein Fragen nach der Bibel geweckt werden kann, wenn der Pfarrer sich ein wenig Mühe gibt, die Bibellektüre auf eine andere Weise anzubieten, und sie so interessant zu gestalten, daß der Hörer zu seinem Erstaunen auf Wahrheiten stößt, die seinem Leben neuen Sinn, Inhalt und auch Freude und Zufriedenheit geben. Eine großartige und Mut machende Hilfe legt der Verfasser in seinem bibl. Grundkurs vor. In großen, raumgreifenden Schritten wird die ganze Bibel durchmessen und nach ihrer Grundstruktur befragt. Von der Urgeschichte über die Geschichte Israels mit seinen Königen und Propheten wird der Faden der Heilsgeschichte aufgewiesen, die in den Evangelien und Briefen ihr Ziel erreicht. Der Verfasser begnügt sich nicht mit einer kurzen Nacherzählung und Inhaltsangabe, wie sie für studentische Lernbücher üblich sind, sondern zeigt, mit welchen Voraussetzungen oder Zielvorstellungen die Bibel gelesen werden muß, um sie für den Leser aufzuschließen. Nicht nur im Blick auf seine Gemeindeglieder, auch dem Pfarrer selbst wird es gut tun, sich durch dies Büchlein helfen zu lassen, sich auf die Mitte seines Auftrags zu besinnen und sich nicht durch gegenwärtige Problemstellungen, die ihm Zeitung und Fernsehen aufdrängen, davon abbringen zu lassen. Er wird selbst den größten Gewinn davon haben und seinen Terminkalender durchforsten und feststellen, wieviel Termine er mit gutem Gewissen streichen kann, weil er nicht mehr zu allem und jedem seine Meinung sagen muß. G. B.

Heinz Beißner, „**Unter Schwertkreuz und Hakenkreuz**“, Rita G. Fischer Verlag, Frankfurt, 1985, Dr. Alfred Katthagen, Kurt Gerstein, „**Eine deutsche Passion in der Hitlerzeit**“, Rath-Druck, 5802 Wetter (Ruhr) 1.

Beide Veröffentlichungen tragen auf der Umschlagseite das Bild eines Schwertkreuzes, das Abzeichen der Evangelischen Jungmannschaft der Schülerbibelkreise (BK). Als die Schülerbibelkreise am 6. 2. 1934 infolge der Abmachungen zwischen Baldur von Schirach und Reichsbischof Ludwig Müller von Pastor Udo Smidt aus der Mitgliedschaft entlassen wurden, blieb die Gemeinschaft der Jungmannschaft, also aller Leute über 18 Jahren, noch eine Zeitlang zusammen. Manche glaubten, daß eine Symbiose zwischen Staat und Kirche möglich sei. Sie versuchten, Kreuz und Schwert zu vereinen. Andere erkannten, daß das Kreuz nur mit dem Schwert des Geistes, genauer des Heiligen Geistes, verbunden werden könne. In welche Konflikte der junge Mensch dabei verwickelt wurde, zeigen beide Hefte auf eine eindrückliche Weise. Das Heft von Heinz Beißner bringt Aufzeichnungen und Briefe aus der Hand seines Bruders Werner Beißner aus den Jahren 1932 bis 1942. „Daß die Wirklichkeit Gottes in meinem Leben wirksam werde, ist mein Gebet.“ Mit diesem Vorsatz geht er in die schicksalsschweren Jahre und fällt am 31. 1. 1942 als Oberleutnant einer Verwundung zum Opfer.

Alfred Katthagen schildert die Passion seines Freundes Kurt Gerstein, der 1941 freiwillig in die SS eintrat, um dem System des Dritten Reiches „bis in das Dunkelste hineinsehen zu können“. Zuzufolge seiner technischen und medizinischen Kenntnisse konnte er bald avancieren und gewann Einblicke in die Konzentrationslager Treblinka, Belzec und Sobibor. Seine Erfahrungen hat er in einem erschütternden Bericht niedergelegt. Seine Passion endete in dem Pariser Gefängnis Cherce-Midi am 25. Juli 1945. Die Umschlagseite des Heftes von Katthagen zeigt das Schwertkreuz im Angriff auf das Hakenkreuz, das über diesem Angriff zersplittert.

Beide Hefte lassen etwas ahnen von der Härte der geistigen Auseinandersetzung, der die junge Generation ausgesetzt war, die die Jahre von 1933 bis 1945 mit wachen Sinnen erlebte. Sie können vor vorschnellen Urteilen bewahren und helfen zu einem echten Verstehen. Sie sind zur Lektüre dringend empfohlen und dienen auch dazu, den Kampf der Evangelischen Jugend zu Beginn des Dritten Reiches besser zu verstehen. R. G.

Bleibt nachzutragen, daß der Rezensent 1985 selber einen Aufsatz über Kurt Gerstein schrieb:

Reinhard Gädeke, „**Kurt Gerstein, Der Spion Gottes aus Hagen**“, Sonderdruck aus dem Heimatbuch Hagen + Mark 1985, v. d. Linnepe Verlagsgesellschaft KG, 5800 Hagen.

Der Aufsatz beginnt und endet in Berchum bei Hagen, wo 1923 ein kleiner Kotten für die BKler gekauft und von Gerstein weithin aus eigenen Mitteln ein Anbau besorgt wurde. Heute steht dort oberhalb des Kottens die große Jugendbildungs-

stätte, die von den westfälischen Schülerbibelkreisen den Namen „Kurt-Gerstein-Haus“ bekam. Ein bleibendes Gedenken an einen Mann, dem nicht nur in Westfalen viele Menschen, die ihm in den Schülerbibelkreisen begegneten, bleibende Prägung verdanken. Gädeles Aufsatz geht dem Wirken Gersteins in den Schülerbibelkreisen nach. Dem Aufsatz ist ein detaillierter Lebenslauf Gersteins angefügt. 1985 jährte sich der Todestag Gersteins zum vierzigstenmal, er wäre in dem gleichen Jahr 80 Jahre alt geworden. E. S.

Kunstkataloge

„**Friedrich II. und die Kunst**“. Ausstellung zum 200. Todestag im Neuen Palais in Sanssouci, 2 Bände, 264 S., 269 Abb., davon 55 in Farbe, Pb., 39,80 DM (über den Brücken-Verlag, Düsseldorf).

Friedrich II. hat Flöte gespielt, er hat viele Bücher geschrieben, und – „er hat Kunst nach seinem Geschmack in ganz Europa gekauft und dabei meist eine gute Hand gehabt. Er war ein Mann, dessen Nähe Künstler suchten und flohen“ (Vorwort). Voltaire hat gesagt: „Potsdam ist Sparta **und** Athen zugleich, täglich wird gemustert **und** gedichtet. Ein Lager des Mars **und** der Garten Epikurs, Trompeten **und** Violinen.“

Wer die Ausstellung in Sanssouci sehen konnte, war erstaunt und begeistert zugleich über das Arrangement und die Vielfalt: „Friedrich II. und ...“! Antike Kunst, Gemälde, Porzellan, Musik, Bibliotheken, Theater, Architektur, Wohnungen ...

Friedrich der Große ist in der DDR wieder „entdeckt“ worden. Der Ausstellungskatalog ist solide gearbeitet und bietet dem Kunstfreund in Texten und Bildern viel.

„**Friedrich der Große**“. Ausstellung des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz anlässlich des 200. Todestages König Friedrichs II. von Preußen in der Orangerie des Schlosses Charlottenburg. Hrsg. von Friedrich Benninghoven, Helmut Görsch-Supan und Iselin Gundermann, Nicolaische Verlagsbuchhandlung, Berlin, 1986, XXIV und 408 S. mit vielen (auch farbigen) Abb., Pb., 36,- DM.

Eine wertvolle – und notwendige! – Ergänzung bietet der Katalog der zweiten Jubiläumsausstellung. Hier wird versucht, den König als Staatsmann und Verwaltungspraktiker, als Feldherrn und Bauherrn vorzustellen. Die Kunst ist nur einer unter vielen Aspekten. Schriftliche und biblische Zeugnisse geben einen guten Eindruck von der Persönlichkeit Friedrichs II., den man schon zu seinen Lebzeiten „den Großen“ nannte.

Die Ausstellung ist so angelegt, daß im biographischen Rahmen die Geschichte Preußens deutlich wird: I. Der Kronprinz (1712–1740); II. Baumeister einer Großmacht (1740–1745); III. Die Friedensperiode (1745–1756); IV. Um Sein oder Nichtsein: Der Siebenjährige Krieg (1756–1763); V. Bauen, Verwalten, Gestalten (1763–1778); VI. Roi Philosophie und „Alter Fritz“ (1778–1786); VII. Die Sterbestunde. Dazu tritt eine Abteilung: „Nachleben im Bild“.

Der Ausstellungskatalog ist ein wertvolles Werk.

In verkleinerter Form, aber in unveränderter Konzeption wird die Ausstellung durch die Initiative des Kreises Unna bis zum 22. Februar 1987 auf Schloß Cappenberg in Selm-Cappenberg gezeigt (geöffnet von Dienstag bis Sonntag, 10–17 Uhr).

Übrigens: Der Katalog kostet in der Ausstellung nur 25,- DM.

„**August Macke: Gemälde – Aquarelle – Zeichnungen**“. Ausstellung zum 100. Geburtstag des Künstlers im Westf. Landesmuseum in Münster, Hrsg. von Ernst-Eberhard Güse, Verlag Bruckmann, München, 1986, 528 S. mit 732 Abb., davon 142 in Farbe, Ln., 69,- DM.

In bisher noch nicht gegebenem Umfang wird hier das Werk Mackes präsentiert. Der Katalog ist ein Standardwerk: 520 Bilder Mackes abgebildet und kommentiert, zehn Beiträge namhafter Autoren, eine ausführliche Biographie, ein umfangreicher Quellenteil. Der 1914 im Alter von 27 Jahren gefallene Künstler hat ein vielfältiges Oeuvre hinterlassen. Ein Mann, der Licht und Farbe eine neue Bedeutung gab.

„Aus dem Staunen vor der Natur, aus der Empfindung des Geheimnisvollen in all ihren Schöpfungen, aus dem Fühlen des Herzens mit magischer Kraft hervortreibend, erschien ihm die Kunst als die ‚Krone des Lebens‘“, schreibt Mackes Freund Lothar Erdmann. So steigert sich Natur zur Kultur; so wird alles leuchtend und hell – selbst noch der Fabrikhof. Macke hat nicht das Leiden der Welt gemalt. Seine Bilder zeigen weltliche Paradiese. Theologisch gesagt: präsentische Eschatologie. Dem Theologen gibt Mackes Werk zu denken.

„**Beuys zu Ehren**“. Zeichnungen, Skulpturen, Objekte, Vitrinen und das Environment „Zeige deine Wunde“ von Joseph Beuys. Gemälde, Skulpturen, Zeichnungen, Aquarelle, Environments und Video-Installationen von 70 Künstlern. Hrsg. von Armin Zweite, Städt. Galerie im Lenbachhaus, München, 1986, 566 S. mit vielen (auch farbigen) Abb., Ln., 55,- DM.

Bevor die große Doppelausstellung am 16. Juli 1986 eröffnet wurde, ist Joseph Beuys am 23. Januar 1986 gestorben. Man hat gelegentlich von der „katalysatorischen, ja kathartischen Wirkung der Beuyschen Kunst“ gesprochen, als an die heftigen Auseinandersetzungen beim Ankauf des Environments „Zeige deine Wunde“ für die Städt. Galerie in München erinnert wurde.

Nur selten wird einem Künstler die Ehre einer Doppelausstellung zuteil, in der sowohl seine eigenen Werke als auch Werke anderer Künstler ausgestellt werden, die bewußt auf ihn hinweisen wollen. So ist ein außergewöhnlicher Katalog zustande gekommen. Ein Kompendium moderner Kunst mit vorzüglichen Texten. Interessante Interviews mit Beuys. Dazu ein Lebens- und Werklauf.

Der Katalog selbst ist zum Kunstwerk geworden. K.-F. W.

Henry Deku, „**Wahrheit und Unwahrheit der Tradition**“. Metaphysische Reflexionen. Hrsg. von Werner Beierwaltes, EOS Verlag Erzabtei St. Ottilien, St. Ottilien, 1986, 490 S., Ln., 98,- DM.

Henry Deku ist Honorarprofessor für Philosophie an der Universität München. Der Herausgeber schreibt: „Deku ist weder ein sich abschottender ‚Spezialist‘ noch ein ‚Universalist‘, dessen Spannweite die Präzision des Denkens unter Umständen beschädigte. Er arbeitete vielmehr in seinen Publikationen und in seiner Lehre von den verschiedensten Aspekten her an einer Analyse fundamentaler Fragen, die die Philosophie und die geistige Situation als ganze betreffen. Die Art dieser Analyse ist unverkennbar und individuell: sie entspringt – geschichtlich gesehen – einer differenzierten Problemkenntnis der antiken und mittelalterlichen Philosophie, die von einem eigenwilligen Umgang mit den wesentlichen Bereichen der neuzeitlichen und gegenwärtigen Philosophie kontrapunktiert wird“ (S. 7).

Fragestellungen und Denksätze werden durch Deku bereichert; seine Zitate aus der Tradition sind Perlen; sie gehören zur Argumentation.

Tradition ist ein beladenes Wort; Deku macht es des „An-Denkens“ wert. K.-F. W.

Hans-Ulrich Thamer, „**Verführung und Gewalt**“. Deutschland 1933–1945 (Die Deutschen und ihre Nation. Neuere Deutsche Geschichte in sechs Bänden, Bd. 5), Siedler Verlag, Berlin, 1986, 840 S. mit 395 Abb., Tabellen und Karten, Ln., 98,- DM.

Dieses Werk des Münsteraners Zeithistorikers ist eine Spitzenleistung der Zeitgeschichte. Hier vereinen sich eine gute Darstellungsgabe, eine einleuchtende Gliederung und eine profunde Sachkenntnis. Durch viele Abbildungen, Tabellen und Karten wird der Textteil unterstützt. Das Werk ergänzt alle Darstellungen des Kirchenkampfes. Insofern ist es für den Theologen unentbehrlich.

Wer in dem derzeit in überregionalen Zeitungen geführten „Historikerstreit“ zu einem eigenen begründeten Urteil kommen will, muß dieses Buch lesen; hier ist besonders auf den Epilog „Der Nationalsozialismus in der deutschen Geschichte“ hinzuweisen.

Der Schlußabsatz lautet: „Vergleichbares wird in dieser Form nicht wiederkehren, zumal es zu den

Paradoxien des Nationalsozialismus gehört, daß seine Herrschaft selbst die wichtigsten Voraussetzungen seines Aufstieges zerstört hatte. Nämlich die Ungleichzeitigkeit der deutschen Gesellschaft und einen radikalen Nationalismus als politisch-gesellschaftliches Integrationsinstrument. Denn die vorindustriellen Faktoren, die das politische Leben der Weimarer Republik schwer belastet hatten, wurden von der „Braunen Revolution“ ebenso nivelliert, wie die nationalstaatliche Souveränität und Isolierung als Bezugspunkt für eine nationalistische Massenbewegung durch Hitlers Krieg zerstört wurde. Gleichwohl mahnt der kurzlebige Triumph des nationalsozialistischen Protests gegen alles Bestehende, wie dünn die Decke sein kann zwischen technischer Zivilisation und Barbarei“ (S. 777). K.-F. W.

Publikationen des Echter-Verlages, Würzburg

Alfons Bungert: „**Engel – Botschafter des Ewigen**“, 1984, 104 S. mit 6 Farb- und 20 Schwarzweißbildern, Format 20,5 × 19 cm, Pb., 24,- DM;

Josef Sudbrack: „**Baum des Lebens – Baum des Kreuzes**“. Mit Meditationen zu einem Wandteppich im Kloster Reute/Oberschwaben, 1984, 72 S. mit 6 Farb- und zahlreichen Schwarzweißbildern, Format 20,5 × 25,5 cm, Pb., 28,- DM;

Bernadin Schellenberger: „**Krypten**“. Ursprung der Hoffnung. Mit einem kunsthistorischen Beitrag von Max Tauch, 96 S. mit 21 großen Fotos, Format 20,5 × 25,5 cm, Pb., 26,- DM.

Zum ruhigen Schauen und zum „andächtigen Denken“ (A. Schweitzer) führen uns die drei vorliegenden Bücher. Hier wird abendländische Überlieferung in einer einfühlsamen Weise dokumentiert. Gerade die „Dokumente“ können als Anleitungen zur Meditation gelten. Christliche Kunst ist kaum ohne das Bild des Engels zu denken; es kann auch dem modernen Menschen behutsam in Wort und Bild erschlossen werden. Im zweiten Band zeigt Josef Sudbrack, wie das Bild des Baumes in der Geschichte der christlichen Frömmigkeit zum „Fenster zu Gott“ geworden ist. Der dritte Band schließlich nimmt den Leser mit in die Tiefe: in die Tiefe der Krypten; der Weg in die Krypten erweist sich Schritt für Schritt als Abstieg unter die Oberfläche unseres Lebens – in Abgründe, aber auch auf Fundamente des Glaubens. K.-F. W.

1 D 4185 B

0003

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

5804 HERDECKE 2

4800 Bielefeld 1